

Lesefassung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Travenbrück, beschlossen durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 17.11.2020, in Kraft getreten am Tage der Bekanntmachung.

Stand der Lesefassung: Januar 2021

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Travenbrück

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Travenbrück, vom 17.11.2020 folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage 1 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung
 - a) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie
 - b) der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderweitig übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch:
 - die Trennstreifen,
 - befestigten Seitenstreifen,
 - die Bushaltestellenbuchten (innerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie der Ortsdurchfahrten)
 - die Radwege.Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind.
- (3) Die Reinigungspflicht beinhaltet den Winterdienst, und zwar
 - das Schneeräumen auf den Fahrbahnen
 - das Schneeräumen und Gehwegen
 - bei Schnee- und Eisglätte
 - das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege
 - das Schneeräumen und Bestreuen besonders gefährlicher Stellen auf Fahrbahnen, an denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis im Teil a) bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:
- die Gehwege,
 - die begehbaren Seitenstreifen,
 - die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - die Fußgängerstraßen,
 - die Rinnsteine,
 - die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
 - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.
- Das als Anlage dieser Satzung beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis in Teil b) bezeichneten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen wird die Reinigungspflicht für alle in der Anlage genannten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.
Der Reinigungspflicht außerhalb der geschlossenen Ortslagen unterliegen die Teile der Straßenzüge, in denen ein Hochbord mit Gehweg vorhanden ist.
Der Umfang der Reinigungspflicht ist außerhalb der geschlossenen Ortslagen auf Rinnsteine und Entwässerungsmulden beschränkt.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von wildwachsenden Kräutern Abfällen geringen Umfangs und Laub. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich Monat, zu säubern.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sowie Geh-/Radwege sind in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege sowie Geh-/Radwege zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich nur zulässig:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen sowie Geh-/Radwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Wegabschnitten.

- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf Baumscheiben oder begrünten Flächen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) die Verunreinigung ohne Aufforderung und unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) zu beseitigen bzw. einen Dritten mit der Beseitigung zu beauftragen.

Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- (2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.
- (3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Straßenreinigungssatzung, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Travenbrück, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 13.05.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, außer Kraft.

Travenbrück, den 17.11.2020

(Siegel)

Reinhold Pareike
(Bürgermeister)

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Travenbrück

Straßenverzeichnis

a) Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen

1. **Ortslage Nütschau**
Am Dreieck
Dorfkoppel
Lindenstraße
Schloßstraße
Wiesenweg
2. **Ortslage Schlamersdorf**
Dorfstraße
Seefelder Weg
Segeberger Straße
Twiete
Alte Landstraße
Nütschauer Weg
Schmiedekoppel
3. **Ortslage Sühlen**
An der Trave
Hökerweg
Pützbarg
Sühlener Straße
Wakendorfer Straße
Weidenredder
Wiesengrund
Zur Trave
4. **Ortslage Tralau**
Am Hasselbarg
Eichendamm
Gutsweg
Huskoppel
Im Grund
Im Grünen Winkel
Mühlenberg
Oldesloer Straße
Ringstraße
Schulstraße
Wurth
Zur Kirche
5. **Ortslage Vinzier**
Achtern Diek
Hauptstraße
Schulweg
Schäferkamp
Zum Schlagen

b) Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen

1. **Ortslage Nütschau**
Schloßstraße, einschl. Kloster Nütschau
Lindenstraße im Bereich Kreisfeuerwehrzentrale
2. **Ortslage Tralau**
Neverstaven am Gut,
ausgehend vom Ortsschild bis zur
Bushaltestelle Heidick an der K66
Schulstraße
3. **Ortslage Vinzier**
Vinzierer Straße
Buerndiek